



An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Freiburg

Vorinformation: Änderungen bezüglich der digitalen Bereitstellung von Texten für Lehre und Forschung ab dem 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben informiere ich Sie über Änderungen bezüglich der digitalen Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Textmaterialien aus gedruckten Werken. Nach aktuellem Stand werden ab dem 01.01.2017 neue Regelungen in Kraft treten, die eine Prüfung und Überarbeitung Ihrer Onlinematerialien erforderlich machen.

Was galt bisher?

§ 52a UrhG erlaubt bei urheberrechtlich geschütztem Material die öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile eines Werkes (bis zu 12% bzw. max. 100 Seiten), von Sprachwerken geringen Umfangs sowie Artikeln aus Zeitschriften und Zeitungen zur Veranschaulichung in der Lehre, in der Weiterbildung und in der Forschung für einen abgegrenzten Personenkreis (i.d.R. passwortgeschützter Zugang über Lernplattformen) für die begrenzte Dauer der Lehrveranstaltung (meist ein Semester) bzw. die Dauer des Forschungsprojektes. Auf Basis dieser „Schrankenregelung“ waren Sie es bisher gewohnt, urheberrechtlich geschützte, von kommerziellen Anbietern wie Verlagen angebotene Inhalte in Auszügen in die Lernplattform ILIAS einzustellen. Für diese Nutzung sieht § 52a UrhG eine Vergütung vor, die an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist. Bisher zahlten die Länder für Textwerke eine pauschale Vergütung für diese Nutzung an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort), so dass Sie als Lehrperson nichts von der Vergütungspflicht mitbekommen hatten.

Warum ändert sich etwas?

Im Nachgang zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.03.2013 (I ZR 84/11) wurde im September 2016 zwischen der VG Wort und der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Rahmenvertrag zur Vergütung der Nutzung vereinbart, der im Gegensatz zum bisherigen System der Pauschalvergütung über die Länder eine Einzelfallerfassung und -vergütung über die einzelnen Hochschulen vorsieht. Dies würde bedeuten, dass Sie als Dozent(in) jede einzelne Nutzung eines Sprachwerks nach § 52a UrhG über eine Meldemaske unter Angabe des Werkes, des Umfangs und der Kursteilnehmerzahl der VG Wort melden müssten. Aufgrund des in einem Pilotprojekt an der Universität Osnabrück nachgewiesenen hohen Aufwands

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Prorektorin für Studium und
Lehre

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-6970
Fax 0761/203-6972

prorektorin.lehre@uni-freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Freiburg, 22.11.2016

sowie der Nachteile für Lehrende und Studierende, der durch diese neue Regelung bei elektronischer Bereitstellung von Literatur nach § 52a UrhG entsteht, haben sich die LRK Baden-Württemberg und die Universität Freiburg – ebenso wie eine Vielzahl weiterer Landesrektorenkonferenzen und Hochschulen – entschieden, dem Rahmenvertrag zur Einzelerfassung nicht beizutreten.

Auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) kommt in der Bewertung des Pilotversuchs an der Universität Osnabrück zu dem Schluss, dass die Einzelmeldung hohe Aufwände für die Hochschulen und insbesondere bei den Lehrenden verursacht, und sieht die Bemühungen der Hochschulen um eine qualitätsvolle und moderne Lehre untergraben. Mit der Entscheidung, dem neuen Rahmenvertrag nicht beizutreten, beabsichtigen die LRKs und Hochschulen, auf eine Rückkehr zur pauschalierten Vergütung hinzuwirken, um eine zeitgemäße Lehre weiterhin zu ermöglichen.

Wir möchten betonen, dass die Entscheidung nicht aus Kostengründen gefallen ist. Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg, wie auch die Hochschulen der anderen Bundesländer, erkennen das Recht der Autorinnen und Autoren auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit voll an. Allerdings würde ein Beitritt zum Rahmenvertrag unverhältnismäßige Aufwände nach sich ziehen, ohne eine befriedigende Situation herbeizuführen: Die elektronische Bereitstellung von Materialien würde trotzdem sehr deutlich einbrechen, und durch die im Rahmenvertrag verankerte Verpflichtung, vorrangige Verlagsangebote zu recherchieren und zu nutzen sowie den der VG Wort zugesprochenen Prüfrechten auf Einhaltung der Einzelfallmeldung entstehen zusätzliche Unsicherheiten.

Was ändert sich ab dem 01.01.2017?

Nach aktuellem Stand bedeutet der Nichtbeitritt zum Rahmenvertrag für Lehrende und Studierende ab dem 01.01.2017 den vorübergehenden Verzicht auf die Bereitstellung von Sprachwerken nach § 52a UrhG:

- Durch die Neuregelung dürfen ab dem 01.01.2017 Sprachwerke nicht mehr nach § 52a UrhG in digitalen Ressourcen (Lernplattform o.ä.) bereitgestellt werden.
- Texte, die bisher nach § 52a UrhG in Lernplattformen der Universität (z.B. ILIAS) bereitgestellt wurden, müssen bis zum 01.01.2017 entfernt werden.

Die neue Regelung bezieht sich ausschließlich auf Sprachwerke, typischerweise einzelne Buchkapitel und Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften, zum Teil auch als Bestandteile Ihres Skripts bzw. Ihrer Vorlesungsfolien.

Was bleibt gleich bzw. welche Materialien sind nicht von der Neuregelung betroffen?

Weiterhin nach den Vorgaben des § 52a UrhG genutzt werden dürfen Bilder/Fotos, ≤ 5 Min. Musikstücke, ≤ 5 Min. Kinofilm (älter als 2 Jahre), ≤ 6 Seiten Noteneditionen, da diese Werke von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten werden, mit denen weiterhin Pauschalabgeltungsverträge existieren.

Prinzipiell nicht betroffen und somit weiterhin uneingeschränkt möglich ist außerdem jegliche Nutzung von Zitaten z.B. im Kontext von selbst erstellten Skripten oder Vorlesungsfolien sowie die „konventionelle“ Bereitstellung von Texten in Form eines papierbasierten Handapparats oder einer Kopiervorlage in Seminarbibliotheken oder der Universitätsbibliothek.

Welche Möglichkeiten der elektronischen Bereitstellung von Sprachwerken habe ich als Lehrende(r) noch nach dem 01.01.2017?

Sprachwerke dürfen auch nach dem 01.01.2017 elektronisch zugänglich gemacht werden,

- ...wenn an der Universität bereits eine entsprechende Lizenz zur Nutzung (z.B. E-Journals, E-Books) vorliegt – dann verlinken Sie bitte am einfachsten auf diesen Inhalt (in einigen Fällen deckt die Lizenz das Einstellen in ILIAS/auf Homepages nicht ab),
- ...wenn der Rechteinhaber den Inhalt unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt (z.B. Open-Access-Publikationen, Open Educational Resources, Texte mit Creative Commons-Lizenz),
- ...als Zitat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 51 UrhG dafür vorliegen,
- ...wenn Sie nicht direkt das Material einstellen, sondern darauf verlinken,
- ...wenn Sie eine Lizenz zur Nutzung des Materials erwerben, z.B. aus dem Online-Angebot eines Verlages,
- ...wenn es sich um ein gemeinfreies Werk handelt.

Wir empfehlen Ihnen, die Literatur für Ihre Lehrveranstaltungen in dem von der UB angebotenen Online-Bestand (www.ub.uni-freiburg.de) zu suchen und die Inhalte zu verlinken. Literaturlisten in Form von Links oder Linklisten auf lizenzierte Inhalte sind in jedem Falle bedenkenfrei nutzbar. In ILIAS finden Sie dazu ein eigenes Inhaltsobjekt "Linkliste", in die Sie Literaturlisten direkt aus dem UB-Katalog oder aus Literaturverwaltungsprogrammen (citavi o.ä.) einfügen können.

Was sollte ich als Lehrende(r) (bereits jetzt bzw.) bis spätestens 31.12.2016 tun?

Da die Regelung, wie oben erwähnt, ab dem 01.01.2017 in Kraft tritt, kontrollieren Sie bitte Ihre ILIAS-Kurse sowie weitere online zur Verfügung gestellte Texte bis zum 31.12.2016 darauf hin, ob Sie diese im Rahmen von § 52a UrhG bereit gestellt hatten. Ist dies der Fall, so müssen diese Texte entfernt bzw. ersetzt werden, außer eine der oben genannten Lizenzierungsformen greift. Da die Bereitstellung von Materialien nach § 52a UrhG prinzipiell nur für die Dauer einer Lehrveranstaltung erlaubt ist, dürfen in beendeten Kursen generell keine Materialien nach § 52a UrhG mehr für Studierende zugänglich sein.

Der Hochschulleitung ist bewusst, dass insbesondere die Studierenden Leidtragende dieser Entscheidung sind, mit der ihnen Mehraufwände gegenüber der bisherigen Praxis entstehen. Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist keine befriedigende Lösung des Problems, sondern auch Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können. Gemeinsam mit weiteren Landesrektorenkonferenzen, der KMK und der HRK setzen sich die LRK Baden-Württemberg und die Universität Freiburg

■ dafür ein, dass so schnell wie möglich eine neue Absprache getroffen wird, die eine umfassende Bereitstellung von Materialien für die Studierenden sicherstellt und eine Mehrarbeit auf Seiten der Lehrenden vermeidet. Im Moment ist aber nicht absehbar, ob dies bis zum 31.12.2016 gelingt.

Eine endgültige Information wird Ihnen vor Weihnachten zugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Juliane Besters-Dilger
Prorektorin für Studium und Lehre